

Anlage: Stimmberechtigung Vollversammlung 27.4.2017:

Laut Wahlgesetz sind diejenigen Mitglieder unserer Partei stimmberechtigt, die im Landtags-Wahlkreis 4 Peine*

- wohnen
- das 18. Lebensjahr vollendet haben
- seit drei Monaten ihren Hauptwohnsitz im Wahlkreis haben
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (NLWG §3)
- und Deutsche/r im Sinne des Grundgesetzes ist

lt. §10a Organisationsstatut unserer Partei sind Gastmitglieder nicht stimmberechtigt!

Öffnung für Gastmitglieder und Unterstützer / -innen
Wer die Grundwerte der SPD anerkennt, kann ohne Mitglied der SPD zu werden, den Status eines Gastmitglieds erhalten. Gastmitglieder können an allen Mitgliederversammlungen der Partei teilnehmen. Sie haben dort Rede-, Antrags- und Personalvorschlagsrecht. Das Recht an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen sowie gewählten Gremien anzugehören ist für Gastmitglieder auf Projektgruppen beschränkt.

*Niedersächsisches Landeswahlgesetz (NLWG)
in der Fassung vom 30. Mai 2002

Anlage

(zu § 10 Abs. 1 NLWG)

Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag

4 Peine: Vom Landkreis Peine die Stadt Peine, Gemeinden

Edemissen, Hohenhameln, Ilsede, Wendeburg